

1. Bauliche Nutzung

Die textlichen Festsetzungen der Urfassung gelten fort, sofern sie nachfolgend nicht geändert oder ergänzt werden:

1.1 Abstandflächen

Bei Punkt 2.2 (Nutzungsart, Abstandflächen) werden die Abstandflächen nach BayBO Art. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), festgesetzt.

1.2 Baumassenzahl

Bei Punkt 2.3 (Maß der baulichen Nutzung) entfällt die Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ = 9,0).

1.3 Gestaltung baulicher Anlagen

In Punkt 2.4 wird das Zitat „Art. 91 BayBO“ durch das Zitat „Art. 81 BayBO“ ersetzt.

1.4 Dach- und Fassadenausbildung

Bei Punkt 2.4.1.1 (Dach und Fassadenausbildung) wird der letzte Satz ...Ausgedehnte Gewerbebaukörper sind dabei zu gliedern... gestrichen.

1.5 Zulässige Wandhöhe

Bei Punkt 2.4.1.2 (Wohn- und Bürogebäude) wird die zulässige Wandhöhe von bisher 7,00 m auf 12,00 m erhöht.

1.6 Außenwerbung

Bei Punkt 2.4.2 (Außenwerbung) wird festgesetzt, dass im Bereich der vorhandenen Kreisstraße NEW 21 die Werbeeinrichtungen nicht reflektieren und eine eventuelle Beleuchtung so angebracht wird, dass eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der NEW 21 ausgeschlossen wird.

Eine Beschränkung der Größe der Werbeflächen (bisher 5 m²) wird nicht mehr festgesetzt.

1.7 Zulässige Zaunhöhe

Bei Punkt 2.4.3 (Einfriedungen) wird die maximal zulässige Zaunhöhe von 1,60 m auf 2,00 m erhöht.

1.8 Befestigung der Verkehrsflächen

Bei Punkt 2.5 (Verkehrsfläche) wird nur für Stellplätze ein versickerungsfähiger Aufbau festgesetzt. Zufahrten und Hofflächen sind mit wasserundurchlässigen Befestigungen zulässig.

1.9 Stellplätze

Bei Punkt 6.2.1 (Begrünung und Befestigung von Stellplätzen) wird keine maximale Zahl der Stellplätze pro Reihe festgelegt (bisher 20).

1.10 Lärmschutzmaßnahmen

Punkt 2.6 (Lärmschutzmaßnahmen) wird wie folgt ergänzt:

Im konkreten Baugenehmigungsverfahren hat eine schalltechnische Begleitplanung durch ein geeignetes Gutachterbüro zur Einhaltung der an der südöstlichen Grenze des Bebauungsplanes festgesetzten Schallpegel von 70 dB(A) tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 55 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu erfolgen. Ebenso ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Immissionswerte im östlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet „Am Wassergraben“ und „Radschin“ unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das Industriegebiet „Etzenrichter Wald“ eingehalten werden können.

2. Grünordnung

2.1 Sandmagerrasen

Es sind in den in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Bereichen ohne Oberbodenabdeckung entsprechend der Maßnahmenbeschreibung der saP (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) trockenmagere, sandige Standortbedingungen zu schaffen und die Entwicklung von Sandmagerrasen einzuleiten. Auf diesem Sandmagerrasen werden zudem mindestens 20 Reptilien-Habitatenelemente gemäß Angaben in der saP angelegt. Sofern sich Gehölzaufwuchs ansiedelt, ist der Gehölzaufwuchs im drei- bis fünfjährigen Turnus zu beseitigen. Die Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen bzw. entsprechend der Maßnahmenbeschreibung der saP umzusetzen. Eine lückige einreihige Bepflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen (vorwiegend Waldkiefer, Stieleiche, Wildbirne, Weißdorn, Kreuzdorn, Vogelbeere, Wildkirsche) entlang der Parzellengrenze ist gemäß den planlichen Festsetzungen bzw. entsprechend der Maßnahmenbeschreibung der saP durchzuführen.

2.2 Bepflanzung Wall Südseite

Der Wall an der Südseite des Baugebietes ist mit heimischen und standortgerechten Gehölzen (vorwiegend Waldkiefer, Stieleiche, Wildbirne, Weißdorn, Kreuzdorn, Vogelbeere, Wildkirsche) mindestens zweireihig zu bepflanzen (Anteil bepflanzte Fläche mindestens 50 %, maximal 70 %).

2.3 Bepflanzung öffentliche Grünflächen Zufahrt

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen an der neuen Zufahrt (Stichstraße) sind (außerhalb des planlich festgesetzten Sandmagerrasens) mindestens vier Bäume der 1. Wuchsordnung zu pflanzen.

2.4 Bepflanzung öffentliche Grünflächen östlich der Parzellen 17.1 und 17.2

Im Bereich der größeren öffentlichen Grünflächen östlich der Parzellen 17.1 und 17.2 bzw. im Bereich der Wasserleitung der Steinwaldgruppe sind mindestens 15 Bäume (Waldkiefer, Stieleiche, Vogelbeere, Wildkirsche) der 1. Wuchsordnung zu pflanzen. Die Trasse der Wasserleitung ist von jeglichen Bepflanzungen frei zu halten.

2.5 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen Flur Nr. 1128

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf Flur Nr. 1128 der Gemarkung Mallersricht (4.261 m²), siehe auch Lageplan der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

Folgende Maßnahmen sind auf der Fläche verbindlich durchzuführen:

Pflanzung von Obsthochstämmen bewährter, robuster Sorten gemäß den planlichen Festsetzungen.

Weitere Extensivierung des Grünlandbestandes durch Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen; zweimalige Mahd pro Jahr, erste Mahd als Frühmahd vor dem 01. Juni des Jahres, zweite Mahd ab 15. September des Jahres; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen (keine Mulchmahd!), im Bereich der nördlichen Böschung Entwicklung von Altgrasfluren, die im Abstand von drei Jahren ab Mitte September zur Offenhaltung zu mähen sind.

Die Pflanzungen (Obsthochstämmen) auf der Ausgleichs-/Ersatzfläche Flur-Nr. 1128 der Gemarkung Mallersricht sind in der auf den Beginn der Erschließungsmaßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die festgesetzten Pflegemaßnahmen sind ab dem auf den Beginn der Erschließungsarbeiten folgenden Pflegejahr aufzunehmen.

Die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sind in der auf den Abschluss der Erschließungsarbeiten nachfolgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen richten sich nach dem Zeitplan in der saP.

3. Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind erforderlich, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

Naturschutzfachliche Baubegleitung, Herstellungs- und Wirksamkeitskontrolle

Es wird eine naturschutzfachliche Baubegleitung beauftragt, die den Naturschutzbehörden unmittelbar auskunftsberechtigt und gegenüber den Baufirmen weisungsbefugt ist.

Die Wirksamkeit der unten ausgeführten Maßnahmen wird in folgenden Schritten gegenüber der UNB dargelegt:

1. Herstellungskontrolle:

- Anzeige an die UNB über die Fertigstellung der Habitat-verbessernden Maßnahmen
- Anzeige an die UNB über Aufstellung der Zäune
- Abnahme der Maßnahmen gemeinsam mit der UNB
- Anzeige an die UNB über die Anzahl der umgesetzten Zauneidechsen
- Es erfolgen Mitteilungen an die UNB über die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, insbesondere der Zäune, während der Bauphase

2. Wirksamkeitskontrolle: Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird kontrolliert:

- Spätsommer 2020 (August/September), eine Begehung im Bereich der CEF-Flächen
- Frühling 2021 (April/Mai), eine Begehung im Bereich der CEF-Flächen

Die Ergebnisse sind den Naturschutzbehörden zeitnah und unaufgefordert zuzuleiten.

aV 1 Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten erfolgt die Fällung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 1. März und 30. September (gem. § 39 BNatSchG).

aV 2 Schutz des Saumstreifens (Sandmagerrasen) vor Befahren und Ablagerungen während der Bauzeit

Der im Bebauungsplan dargestellt Saumstreifen mit Sandmagerrasen, der wesentliche Teile des Zauneidechsenbestands beherbergt wird während der Bauphase durch Bauzäune, dem Reptilienzaun sowie durch eine besondere Einweisung der Baufirma gesichert. Damit sollen Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Befahren mit Baumaschinen, Ablagerungen oder Abgrabungen vermieden werden.

aV 3 Schonung bestimmter Abschnitte bei Gehölzfällung und Rodung

Bis zum Abschluss der Umsetzung der Zauneidechse darf das Gelände im nahen Umfeld der Saumstreifen im Geltungsbereich (ca. 8 bis 10 Meter Abstand zu den Saumstreifen) nicht oder nur ausnahmsweise mit Fahrzeugen zur Fällung und zum Abtransport des Gehölzschnitts sowie zur Rodung von Teilflächen befahren werden. Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken. Das Lagern von Holz-Material über einen längeren Zeitraum als einige Tage ist nicht zulässig.

Verbleibende Rodungs- sowie Erd- und Planierarbeiten bzw. Erschließungsarbeiten können erst nach der erfolgten Umsetzung der Zauneidechse beginnen.

aV 4 Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung wird ein insektenfreundliches Licht verwendet. Damit wird erreicht, dass eine deutlich geringere Zahl an Insekten angelockt wird, so dass die Insektenmenge weniger stark durch die Beleuchtung verringert wird. Auf diese Weise wird das Nahrungsangebot vor allem für Fledermäuse nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die verwendeten Leuchten sind nach oben abgeschirmt. Als Leuchtmittel werden LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht eingesetzt, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 800 nm aufweisen (reduzierter Anteil des blauen bis ultravioletten Lichts).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich.

CEF 1 Belassen und Verbessern eines heideähnliche Saumstreifens gemäß Darstellung im Bebauungsplan

Im Geltungsbereich wird gemäß der Darstellung im Bebauungsplan ein heideähnlicher Saumstreifen bzw. bestimmte Flächen mit Sandmagerrasen belassen bzw. naturschutzfachlich verbessert oder teilweise hergestellt: Breite 9 m, Gesamtfläche ca. 11.270 m²

Die Herstellung erfolgt in folgenden Schritten:

Schritt 1 (bis Ende November 2019): Entfernung von Gehölzanflug so dass ca. 80 bis 90 % des Streifens gehölzfrei sind, Belassen einzelner Kiefern oder Stieleichen an geeigneten Stellen, die Oberfläche des Saumstreifens wird praktisch nicht bearbeitet, außer für die Habitatemente bzw. in Zonen mit Herstellung von Sandmagerrasen (vornehmlich im Nordosten)

Schritt 2 (bis Ende Januar 2020): Anlage von 20 Habitatementen folgender Form:

Pro Habitatement werden jeweils verwendet, die Bestandteile gehen ineinander über:

(1) niedriger Steinhaufen (Granit, Körnung 80 % 200 bis 400 mm, 20 % kleiner oder größer, ca. 5 m³), Steinhaufen teilweise bis ca. 1 m Tiefe eingegraben als mögliches Überwinterungsquartier, Aushub nördlich angebösch; Volumen mit Aushub ca. 8 m³, Höhe ca. 1 m, West-Süd-Ost ausgerichtet

(2) niedriger Sandhaufen bzw. Sandwall (Anfangshöhe ca. 1 m), Volumen ca. 4 m³; langgestreckt Bogenform, West-Süd-Ost-ausgerichtet, in Verbindung mit dem Steinhaufen

(3) 1 Holzstapel aus ca. 1,3 m langen Stammstücken, von etwa 15 bis 30 cm Durchmesser, Volumen ca. 3 m³, Höhe ca. 80 cm, in Verbindung mit dem Steinhaufen, West-Ost-Ausrichtung

Schritt 3 (bis Mitte Februar 2020): Aufstellung eines Reptilienzauns

Aufstellung eines Reptilienzauns an der Grenze zu den Bauflächen. Die Lage des Zauns wird so gewählt, dass er rund 1 Meter vom Baufeld entfernt steht. Verwendet wird ein mobiler Amphibienschutzzaun, System Maibach in der robusten Ausführung oder vergleichbar:

Beschreibung des Zauns: Freitragende Konstruktion mit Haltepfosten, oben 45° abgewinkelt (Überkletterschutz nach außen weisend), Gewebe aus einer reißfesten, unverwüstliche Polyesterfaser, Höhe ca. 50 cm, ohne Öffnungen und undurchsichtig mit UV-Bewitterungsschutz, ca. 10 cm am Boden aufliegend. Die Zaunfolie am Boden wird mit Halteeisen als auch mit aufgelaugertem Sand eng an die Bodenoberfläche angeschmiegt, damit die Tiere nicht darunter hindurchkriechen können. Stellenweise ist es erforderlich die Bodenoberfläche händisch zu planieren, um einen ebenen Streifen für die Aufstellung zu erhalten.

Zweck dieses Zaunes ist es Reptilien daran zu hindern, in das Baufeld zu gelangen. Belassen des Zauns bis zum Abschluss der Bauarbeiten mit regelmäßiger Kontrolle auf Funktionsfähigkeit (etwa einmal wöchentlich). Kein Einbau von Fangeimern.

Schritt 4: dauerhafte Pflege bzw. Zustandskontrolle des Saumstreifens

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Biotopverbesserungen werden in folgende Maßnahmen durchgeführt:

Bis spätestens Mitte Februar 2020

(1) Information der Öffentlichkeit über Sinn und Zweck der Maßnahmen in den örtlichen Medien

(2) Anbringen von zwei Hinweisschildern

November jeden Jahres nach Herstellung

(3) Begrenzung der Verbuschung über Stockausschläge und Anflug durch jährliche Mahd von wechselnden Teilflächen, ca. 80 bis 90 % des Saums müssen dauerhaft gehölzfrei gehalten werden, Entfernung von Gehölzaufwuchs im Jungstadium nach Bedarf

(4) Ersatz von Unbefugten entfernter Teile der Habitatemente, sofern erforderlich

(5) regelmäßige Entfernung von Unrat bei Bedarf

CEF 2 Entnahme der Zauneidechsen aus der Baufläche

Zeitraum: April bis Mai 2020 (vergleiche auch Maßnahmen aV 2)

Anlage eines temporären Schutzstreifens parallel zum Heidesaum mit ca. 10 Metern Breite. Der genaue Verlauf wird innerhalb dieses Korridors mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt, Unterbrechungen des temporären Schutzstreifens von einigen Metern für Zufahrten, querende Leitungstrassen und ähnliches sind möglich. Gehölzfällung unter Schonung des Streifens vor Befahren mit Maschinen ist zulässig, Baufeldräumung und anschließende bauliche Eingriffe sind grundsätzlich erst ab 01.06.2020 möglich.

Fang und Entnahme der Tiere aus dem Baubereich im Umfeld des Heidesaums in diesem temporären Schutzstreifen von ca. 10 Metern Breite anliegend zum Heidestreifen (siehe Planskizze unten); unmittelbar anschließend Freilassen an einem der neuen Reptilien-Habitat-elemente im Saumstreifen oder der Fläche für Maßnahme CEF3 oder CEF4.

Belassen des Zauns am Heidestreifen bis zum Abschluss der Bauarbeiten mit regelmäßiger Kontrolle auf Funktionsfähigkeit (etwa einmal wöchentlich). Kein Einbau von Fangeimern.

CEF 3 Verbesserung des Waldrandes auf der südöstlich angrenzenden Fläche der Staatsforsten (Fläche ca. 1 Hektar)

Herstellung eines Beschirmungsgrad von ca. 50 % mit Wechsel zwischen 30 und 70 %, Herstellen von Buchten und Randspitzen durch unregelmäßige Ausformung. Entwicklung von 10 vom Waldrand etwas abgesetzter älterer Kiefern als (zukünftige) Biotopbäume und als Anreiz für den Baumpieper.

Anlage von 10 bis 20 Reptilien-Habitat-elementen mit Stein-, Sandhaufen und Baumstämmen, eventuell punktuelle Reduzierung der Streuauflage (ca. jeweils 5 m²) im Umfeld der Habitat-elemente.

Begrenzung und teilweise Entnahme des Gehölzanfluges im Rahmen forstlicher Maßnahmen oder in einem Zeitraum von jeweils 5 Jahren.

Anbringen von 8 Vogel und 12 Fledermaus-Kästen sowie Anlage von ca. 10 Hochstöcken.

Die Lage der Biotopbäume, der Hochstöcke und Nistkästen sowie der Reptilienhabitat-Elemente wird per GPS ermittelt und in einem Plan zur Maßnahmenumsetzung dargestellt.

CEF 4 Optimierung von Habitaten neben einer Gleisanlage für die Zauneidechse (Fläche ca. 0,36 Hektar)

Auf der Flurnummer 2096/2 der Gemarkung Etzenricht (Gesamtfläche von 10.809 m², Maßnahmenfläche ca. 3.600 m²) werden die Gehölze vom Gleiskörper teilweise zurückgesetzt, teilweise aufgelichtet, um je nach Exposition gut besonnte Böschungen zu erzeugen. Als Ziel auf den bereits mit Gehölzen bestandenen Flächen werden durchschnittlich ca. 50 % Gehölzdeckung definiert mit einem Wechsel zwischen 30 % und 70 %. Belassen eines Teils des Holzschnitts als Holzhaufen und Verstecke für die Zauneidechse.

CEF 5 Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Waldstruktur auf verschiedenen externen Flächen in der Gemarkung Etzenricht (Gesamtfläche ca. 4,47 Hektar)

Es werden auf den folgenden Flächen der Gemarkung Etzenricht Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Waldstruktur durchgeführt. Die Lage der Biotopbäume, der Hochstöcke und Nistkästen wird per GPS ermittelt und in einem Plan zur Maßnahmenumsetzung dargestellt. Schaffung von stehendem Totholz unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht:

Fläche Nr.	Flur-Nr.	Größe in m ²	Maßnahmenbeschreibung
1	2096/6	5.000	<p>Anlage von sechs bis acht kleinen Lichtungen durch Entnahme weniger Kiefern (Größe jeweils ca. 200 m²), dabei Schaffung von Hochstöcken soweit möglich;</p> <p>Verbreiterung des Waldrandes durch Entnahme einzelner Bäume, dabei Ausformung von Buchten und Spitzen;</p> <p>Schaffung offener Bodenstellen durch Streuentfernung;</p> <p>Anbringen von 5 Vogelnistkästen und 12 Fledermauskästen;</p> <p>Belassen der gefällten Bäume als liegendes Totholz;</p> <p>Ausweisung von 10 (zukünftigen) Biotopbäumen;</p> <p>punktueller Auflichtung auf ca. 30 % Baumdeckung an 10 Stellen durch Entnahme einzelner Bäume, dabei Schaffung von Hochstöcken soweit möglich;</p> <p>Endnutzungsalter auf 100 Jahre hochsetzen;</p>
2	2097	13.000	<p>Schaffung bzw. Vergrößerung von sechs bis acht Lichtungen durch Entnahme einzelner Bäume (Größe jeweils ca. 200 m²), dabei Schaffung von Hochstöcken soweit möglich;</p> <p>Belassen der entfernten Bäume als +/- liegendes Totholz und „Begehungshindernis“;</p> <p>Anbringen von 10 Vogelnistkästen;</p> <p>Verbreiterung der Waldrandzone zum Forstweg und zur Bahnlinie durch Entnahme einzelner Bäume;</p> <p>Ausweisung von fünf (zukünftigen) Biotopbäumen;</p>
3	2097/39, 2088, 2097/62	7.000	<p>Auflichtung mit starker Förderung der inneren Waldstruktur auf 100 % der Fläche, Belassen der entfernten Bäume als +/- liegendes Totholz und „Begehungshindernis“, Förderung von größeren Bäumen aller Arten durch Freistellen von Konkurrenten;</p> <p>Ausweisung von 10 (zukünftigen) Biotopbäumen;</p> <p>Dabei Schaffung von ca. 5 Lichtungen, Größe ca. 100 m²</p> <p>Endnutzungsalter auf 100 Jahre hochsetzen;</p> <p>Anbringen von 5 Vogelnistkästen;</p> <p>Eventuell punktuell Rückschnitt der späten Traubenkirsche;</p>
4	2423	9.203	<p>Auflichtung mit starker Förderung der inneren Waldstruktur auf 100 % der Fläche, Belassen der entfernten Bäume als +/- liegendes Totholz und „Begehungshindernis“, starke Erhöhung des stehenden Totholzanteils soweit möglich unter Berücksichtigung der Fußwege und Bahnlinie;</p> <p>Förderung von größeren Bäumen aller Arten durch Freistellen von Konkurrenten;</p> <p>Ausweisung von 10 (zukünftigen) Biotopbäumen;</p> <p>Dabei Schaffung von ca. 5 Lichtungen, Größe ca. 100 m²;</p> <p>Stärkere Differenzierung des Waldrandes durch Entnahme einzelner Bäume;</p>

Fläche Nr.	Flur-Nr.	Größe in m ²	Maßnahmenbeschreibung
			<p>Endnutzungsalter auf 100 Jahre hochsetzen; Stecken von ca. 20 Bruchweiden (Hölzer mindestens mit Armstärke) am Bachlauf; Anbringen von 5 Vogelnistkästen;</p>
5	2042	6.769	<p>Auflichtung mit starker Förderung der inneren Waldstruktur auf 100 % der Fläche, Belassen der entfernten Bäume als +/- liegendes Totholz und „Begehungshindernis“, starke Erhöhung des stehenden Totholzanteils soweit möglich; Förderung von größeren Bäume aller Arten durch Freistellen von Konkurrenten; Ausweisung von 5 (zukünftigen) Biotopbäumen; Dabei Schaffung von 2 Lichtungen, Größe ca. 100 m²; Stärkere Differenzierung des Waldrandes durch Entnahme einzelner Bäume; Endnutzungsalter auf 100 Jahre hochsetzen; Stecken von ca. 10 Bruchweiden (Hölzer mindestens mit Armstärke) am Bachlauf; Anbringen von 5 Vogelnistkästen;</p>
6	2099/1	3.800	<p>Auflichtung mit starker Förderung der inneren Waldstruktur auf 100 % der Fläche, Belassen der entfernten Bäume als +/- liegendes Totholz und „Begehungshindernis“, starke Erhöhung des stehenden Totholzanteils soweit möglich unter Berücksichtigung der Wege; Förderung von größeren Bäume aller Arten durch Freistellen von Konkurrenten; Ausweisung von 6 (zukünftigen) Biotopbäumen; Dabei Schaffung von 2 Lichtungen, Größe ca. 100 m²; Stärkere Differenzierung des Waldrandes durch Entnahme einzelner Bäume; Endnutzungsalter auf 100 Jahre hochsetzen; Stecken von ca. 10 Bruchweiden (Hölzer mindestens mit Armstärke) in der Fläche; Anbringen von 6 Vogelnistkästen;</p>

Zur Sicherstellung der dauerhaften Wirksamkeit der Maßnahmen sind diese bei Bedarf zu wiederholen und die Flächen entsprechend fachgerecht zu pflegen.